

**SCHÜLLERMANN**

SWS Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Stadtwerke Raunheim**

.....

**Bericht**  
über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021 und des  
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021

.....

elektronische Kopie

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes</b>	<b>3</b>
<b>C. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>8</b>
<b>I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter</b>	<b>8</b>
Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	8
<b>II. Unregelmäßigkeiten</b>	<b>9</b>
Sonstige Unregelmäßigkeiten	9
<b>D. Prüfungsdurchführung</b>	<b>10</b>
<b>I. Gegenstand der Prüfung</b>	<b>10</b>
<b>II. Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>11</b>
<b>E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>13</b>
<b>I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>13</b>
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	15
<b>II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	<b>15</b>
1. Bewertungsgrundlagen	15
2. Zusammenfassende Beurteilung	16
<b>F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages</b>	<b>17</b>
<b>Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG</b>	<b>17</b>
1. Allgemeine Feststellungen	17
2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	17
<b>G. Schlussbemerkungen</b>	<b>19</b>

## **Anlagenverzeichnis**

### Pflichtanlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 4: Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 5: Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen
- Anlage 6: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

### Freiwillige Anlagen

- Anlage 7: Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses
  - a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)
  - b) Vermögenslage (Bilanz)
  - c) Finanzlage
- Anlage 8: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

0431/23  
RTW/Som  
1081844

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

## **A. Prüfungsauftrag**

Die Betriebsleitung der

### **Stadtwerke Raunheim**

– im Folgenden auch kurz "Stadtwerke" oder "Eigenbetrieb" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 3. August 2022 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HesEigBGes) der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im Oktober 2022 mit Unterbrechungen bis April 2023 in den Räumlichkeiten des Eigenbetriebes und in unseren Geschäftsräumen in Dreieich durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 4. April 2022 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020. Er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Juni 2022 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), den Lagebericht (**Anlage 4**), die Erfolgsübersicht (**Anlage 5**) sowie den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (**Anlage 6**) beifügen.

Die freiwilligen Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis ab **Anlage 7 ff.**

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

## **B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes**

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtwerke Raunheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Raunheim für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 4. April 2023

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
MSc. Marcel Kempf  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Dipl.-Kfm. Sascha Gönheimer  
Wirtschaftsprüfer

## **C. Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

#### **Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes**

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt und diese im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 975 auf TEUR 41.932 verringert. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich damit von 97,8 % in 2020 auf 98,9 % in 2021 erhöht.
- Die Entwicklung der einzelnen Betriebszweige verlief erwartbar sehr unterschiedlich. Der Gebührenhaushalt Wasserversorgung erzielte mit TEUR 195 noch einen Verlust. Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung hingegen erzielte einen Gewinn in Höhe von TEUR 72.
- Der Betriebszweig Sportanlagen ist strukturell defizitär. Perspektivisch soll über eine Neuorganisation der Struktur in Zusammenarbeit mit den Vereinen ein wirtschaftlicherer Betrieb ermöglicht werden.
- Der Eigenbetrieb verfügte zum Bilanzstichtag über liquide Mittel in Höhe von TEUR 101.

Die vorstehend angeführten Hervorhebungen werden auftragsgemäß in Anlage 7 durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage, des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

## **II. Unregelmäßigkeiten**

### **Sonstige Unregelmäßigkeiten**

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB ist über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze erkennen lassen.

Nach unseren Feststellungen wurde im Berichtsjahr die Genehmigung des gemäß § 15 EigBGes aufzustellenden und am 17. Dezember 2020 durch die Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplanes 2021 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Groß-Gerau am 5. Oktober 2022 aufgrund formeller Fehler versagt. (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 3 HGO in Verbindung mit §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGO).

Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung erfolgt mit 3 % der Ursprungsbeträge und für die Hausanschlüsse im Bereich Wasserversorgung mit 2,5 %. Das Eigenbetriebsgesetz sieht eine Auflösung von 5 % vor.

Weiterhin wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 27 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz aufgestellt und der Betriebskommission vorgelegt.

## **D. Prüfungsdurchführung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Der Jahresabschluss von Eigenbetrieben ist gemäß § 22 HesEigBGes unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Unsere Prüfung richtete sich nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. §§ 316 ff. HGB.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 27 Abs. 2 HesEigBGes i. V. m. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (Anlage 6).

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 26 HesEigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Über die vorgenannte Prüfung wird in Anlage 6 gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

## **II. Art und Umfang der Prüfung**

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, den vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW vorgelegten Stellungnahmen und Hinweisen sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir anhand der Fragenkreise 1 bis 16 des Fragenkataloges des IDW PS 720 gewürdigt.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Umsatzrealisierung und Periodenabgrenzung
- Rückstellungen

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Bankbestätigungen eingeholt.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2021 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und die zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Stadtwerke Raunheim bedienen sich der Software der DATEV eG. Die Ordnungsmäßigkeit bei sachgerechter Anwendung der DATEV-Programme wurde durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, bescheinigt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.



Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

## **2. Jahresabschluss**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Die besonderen Gliederungsvorschriften der §§ 23 bis 24 HesEigBGes wurden gemäß der entsprechenden Formblätter beachtet.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2021 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gemäß § 25 Abs. 1 HesEigBGes i.V.m. § 285 Nr. 9 HGB wurden im Rahmen der Aufstellung Gebrauch gemacht.

### **3. Lagebericht**

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 27 Abs. 2 HesEigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Die Angaben nach § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

### **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – ,unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

#### **1. Bewertungsgrundlagen**

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

## **2. Zusammenfassende Beurteilung**

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

## **F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages**

### **Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

#### **1. Allgemeine Feststellungen**

Gemäß § 27 Abs. 2 HesEigBGes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

#### **2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem**

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Ein instrumentalisiertes Risikofrüherkennungssystem, das nach Art und Umfang definierter Frühwarnsignale geeignet wäre, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen, ist derzeit noch nicht eingerichtet. Wir verweisen auf unsere Feststellungen in Fragenkreis 4 der Anlage 6.

## G. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 des Eigenbetriebes Stadtwerke Raunheim erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Dreieich, 4. April 2023



Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

MSc. Marcel Kempf  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Sascha Gönheimer  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

**Stadtwerke Raunheim,  
Bilanz zum 31. Dezember 2021**

## AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.421,00	31.760,00
	29.421,00	31.760,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	14.568.294,46	14.866.302,63
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1,00	1,00
3. Verteilungsanlagen	2.688.046,00	2.595.469,00
4. Kanalanlagen	12.040.625,00	12.111.814,00
5. Fahrzeuge	4.916,00	8.600,00
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 bis 8 gehören	487.114,00	539.222,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	549.059,00	613.489,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.572.861,55	444.754,42
	31.910.917,01	31.179.652,05
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.000,00	1.050.000,00
2. Genossenschaftsanteile	160,00	160,00
	1.050.160,00	1.050.160,00
	32.990.498,01	32.261.572,05
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte	43.287,88	44.940,91
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	169.328,50	626.723,47
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.932.775,86	8.295.925,83
3. Forderungen an die Stadt Raunheim	55.896,64	951.562,68
4. Sonstige Vermögensgegenstände	631.279,98	673.398,55
	8.789.280,98	10.547.610,53
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	101.079,81	44.853,11
	8.933.648,67	10.637.404,55
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	7.651,70	7.555,30
	41.931.798,38	42.906.531,90

## PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Stammkapital		
1. Stammkapital	482.148,24	482.148,24
	482.148,24	482.148,24
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	9.622.264,11	9.622.264,11
	9.622.264,11	9.622.264,11
III. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	-4.167.538,55	-4.105.673,62
2. Jahresgewinn/Jahresverlust	-858,98	-270.445,66
	-4.168.397,53	-4.376.119,28
	5.936.014,82	5.728.293,07
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</b>	3.766.641,00	3.878.969,00
	3.766.641,00	3.878.969,00
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	2.205.456,00	2.354.294,00
<b>D. Rückstellungen</b>		
1. Sonstige Rückstellungen	1.113.108,60	895.831,12
	1.113.108,60	895.831,12
<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.487.600,09	25.633.996,70
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	128.065,19	131.432,49
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	464.836,13	496.942,61
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband	151.739,11	139.967,46
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.795,10	3.276,52
6. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Raunheim	3.249.319,58	3.068.112,97
7. Sonstige Verbindlichkeiten	18.872,16	189.520,10
	28.506.227,36	29.663.248,85
<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	404.350,60	385.895,86
	41.931.798,38	42.906.531,90



**Stadtwerke Raunheim**  
**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für das Wirtschaftsjahr 2021**

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	4.808.225,02	6.993.683,52
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	14.963,43	6.558,09
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>392.019,30</u>	<u>812.065,02</u>
	5.215.207,75	7.812.306,63
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-666.927,92	-713.465,81
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.742.630,35</u>	<u>-4.168.880,15</u>
	-2.409.558,27	-4.882.345,96
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	-795.173,40
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>0,00</u>	<u>-225.219,48</u>
	0,00	-1.020.392,88
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-1.210.338,68</u>	<u>-1.176.610,27</u>
	-1.210.338,68	-1.176.610,27
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-1.298.372,49</u>	<u>-708.992,69</u>
	296.938,31	23.964,83
8. Erträge aus Beteiligungen	13,00	13,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	217.107,00	226.395,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-513.292,94</u>	<u>-518.644,55</u>
	-296.172,94	-292.236,55
<b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<u>765,37</u>	<u>-268.271,72</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-755,59
13. Sonstige Steuern	<u>-1.624,35</u>	<u>-1.418,35</u>
	-1.624,35	-2.173,94
<b>14. Jahresverlust</b>	<u><u>-858,98</u></u>	<u><u>-270.445,66</u></u>
Verwendung des Jahresgewinns		
Behandlung des Jahresverlustes		
a. auf neue Rechnung vorzutragen	-858,98	-270.445,66

**Stadtwerke Raunheim**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**  
**Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021**

**Inhaltsverzeichnis des Anhangs**

	Seite
I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	3
III. Ergänzende Angaben	6

## **I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Stadtwerke haben ihren Sitz in Raunheim.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke erfolgte auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt (§§ 265, 266 ff. HGB).

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 werden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238-256 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264-288 HGB.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten, abzüglich Skonti), vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Bei den Gegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Abschreibungen planmäßig nach Maßgabe der steuerlich vorgesehenen Abschreibungstabellen ermittelt.

Die Nutzungsdauer bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zwischen drei und dreizehn Jahren. Geringwertige Anlagegüter werden in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 EStG a. F. im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet. Das Niederstwertprinzip wird beachtet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist eine Pauschalwertberichtigung gebildet worden.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird jährlich mit 2 % bis 5 % des ursprünglichen Zuschussbetrages aufgelöst. Die von den Anschlussnehmern erhobenen Anschlussbeiträge und Kostensätze werden nach § 23 Abs. 3 EigBGeS als "Empfangene Ertragszuschüsse" passiviert und bis zur Auflösung jährlich mit 3 % (Abwasserbeseitigung) bzw. 2,5 % (Wasserversorgung) zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

## **II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Anlagevermögen**

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens auf Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage zum Anhang).

### **Eigenkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 482.148,24.

### **Sonstige Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen wurden u. a. gebildet für Gebührenüberdeckungen in den Bereichen Wasser und Abwasser (TEUR 45 bzw. TEUR 672), Jahresabschluss- und Beratungskosten (TEUR 44), Kostenbeteiligung an Leistungen des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim (TEUR 350) sowie übrige Rückstellungen (TEUR 2).

**Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 bestehen folgende Restlaufzeiten:

	davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamt 31.12.2021	bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.488	1.478	4.567	18.443
2. Erhaltene Anzahlungen	128	6	56	66
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	465	416	49	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Raunheim	3.249	877	890	1.482
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband	151	19	132	0
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6	6	0	0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	19	19	0	0
Summe	28.506	2.821	5.694	19.991

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Zum 31. Dezember 2021 bestanden neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB):

	Höhe der Verpflichtung	In 2021 gezahlt
	TEUR	TEUR
Leasingverträge	13	9

Der Netzwerk Untermain GmbH wurde im Jahr 2014 ein Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 9.800.000,00 gewährt und EUR 8.600.000,00 ausgezahlt. Im Jahr 2021 wurden TEUR 344 getilgt.

## Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Wasserversorgung	1.017	1.095
Abwasserbeseitigung	2.263	2.220
Bauhof* und Verwaltung	204	2.335
Bäderbetriebe	694	852
Sportanlagen	388	278
Abfallbeseitigung*	0	0
Friedhofs- und Bestattungswesen	242	214
<b>Umsatzerlöse gesamt</b>	<b>4.808</b>	<b>6.994</b>

\* Beide Sparten sind zum 1. Januar 2016 an den Städtesservice Raunheim, Rüsselsheim AöR übergegangen. Dennoch werden über diese Sparten noch Erträge und Aufwendungen abgebildet, sofern sie in einem unmittelbaren Verhältnis zu der Tätigkeit stehen (z. B. Erstattungen durch die AöR).

## Personalaufwand

Der Personalaufwand zeigt folgende Entwicklung:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	0	795
Soziale Abgaben und Altersversorgung	0	225
davon für Altersversorgung	(0)	(61)
<b>Personalaufwand gesamt</b>	<b>0</b>	<b>1.020</b>

Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat keine eigenen Mitarbeiter mehr. Der Betrieb wird übergangsweise durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung geführt. Die entstehenden Personalkosten und Aufwendungen werden mit dem Eigenbetrieb jährlich verrechnet.

## Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 1) angefallen.

## **Sonstige Steuern**

Die sonstigen Steuern betreffen Grund- und Kraftfahrzeugsteuer.

Im Berichtsjahr sind keine nennenswerten periodenfremde Erträge angefallen.

Aus Korrekturen bei den befestigten Flächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren ergaben sich sonstige periodenfremde Aufwendungen (TEUR 35).

## **III. Ergänzende Angaben**

### **Abschlussprüferhonorar**

Die an unseren Abschlussprüfer geleisteten Honorare setzen sich wie folgt zusammen:

Abschlussprüfungsleistungen	TEUR 10
Steuerberatungsleistungen	TEUR 4
Sonstige Leistungen	TEUR 0

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB eingetreten.

### **Personalstand**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat keine eigenen Mitarbeiter mehr. Der Betrieb wird übergangsweise durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung geführt. Die entstehenden Personalkosten und Aufwendungen werden mit dem Eigenbetrieb jährlich verrechnet.

### **Betriebsleiter**

Als Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist Herr Jan Laubscheer bestellt.

Die Angabe der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

**Betriebskommission**

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes gehören an:

**Mitglieder**

Thomas Jühe, Bürgermeister (Vorsitzender)

Muhittin Salur, Stadtrat

Otto Müller, Stadtrat (bis 15.12.2021)

Loubna Ouariach, Stadtverordnete

David Rendel, Stadtverordneter

Michael Gluch, Stadtverordneter

Sabine Frost, Stadtverordnete

Angelo Pellilli, Stadtverordneter

Wolfgang Becker, Stadtverordneter

Nils Merten, Stadtverordneter

Jörg Schumann, Stadtverordneter

Birgid Latsch, Stadtverordnete

Francesca Lupo, Personalrat (bis 30.09.2021)

Liviu Stoica-Zeides, Personalrat (ab 01.10.21)

Maximilian Eisenmann, Personalrat

Rüdiger Dümholz, sachk. Bürger

Eric Lotz, sachk. Bürger

Giorgio Nasseh, sachk. Bürger

Lars Petzholz, sachk. Bürger

**Stellvertreter**

Adrianus van Loon, Stadtrat

Volker Schalle, Stadtrat (bis 15.12.2021)

Mohammed Ghazi, Stadtverordneter

Fatih Güler, Stadtverordneter

Kadir Erdogan, Stadtverordneter

Ridvan Erol, Stadtverordneter

Tissam Bellafkir, Stadtverordnete

Luca Kissel, Stadtverordneter

Stefan Teppich, Stadtverordneter

Peter Belger, Stadtverordneter

Hans Joachim Hartmann, Stadtverordneter

N.N.

N.N.

N.N.

N.N.

N.N.

N.N.

Im Berichtsjahr fanden 3 Sitzungen der Betriebskommission statt. Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Geschäftsjahr EUR 1.150,00 an Sitzungsgeldern.

**Verwendungsvorschlag des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes**

Der Jahresverlust Höhe von EUR 858,98 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Raunheim, 4. April 2023

  
\_\_\_\_\_  
Jan Laubscheer  
Betriebsleiter



## Anlagenspiegel zum 31.12.2021

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen in %	
	01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR	31.12.2021 EUR	01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR	31.12.2021 EUR	Durchschnittl. Afa-Satz	RBW
<b>I. Immaterielle Wirtschaftsgüter</b>													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	107.917,89	0,00	0,00	0,00	107.917,89	76.157,89	2.339,00	0,00	78.496,89	31.760,00	29.421,00	2,17	27,26
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	21.333.445,60	132.740,92	20.402,17	0,00	21.445.784,35	6.467.142,97	430.744,09	20.397,17	6.877.489,89	14.866.302,63	14.568.294,46	2,01	67,9
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	336.408,37	0,00	0,00	0,00	336.408,37	336.407,37	0,00	0,00	336.407,37	1,00	1,00		0,0
3. Verteilungsanlagen	9.243.853,40	127.921,60	0,00	99.525,95	9.471.300,95	6.648.384,40	134.870,55	0,00	6.783.254,95	2.595.469,00	2.688.046,00	1,42	28,4
4. Kanalanlagen	28.920.552,38	396.257,54	0,00	35.700,00	29.352.509,92	16.808.738,38	503.146,54	0,00	17.311.884,92	12.111.814,00	12.040.625,00	1,71	41,0
5. Fahrzeuge	60.342,89	0,00	0,00	0,00	60.342,89	51.742,89	3.684,00	0,00	55.426,89	8.600,00	4.916,00	6,11	8,2
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 bis 8 gehören	1.935.455,80	0,00	26.735,22	0,00	1.908.720,58	1.396.233,80	52.104,00	26.731,22	1.421.606,58	539.222,00	487.114,00	2,73	25,5
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.109.472,19	21.437,50	49.822,51	0,00	1.081.087,18	495.983,19	83.450,50	47.405,51	532.028,18	613.489,00	549.059,00	7,72	50,8
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	444.754,42	1.282.373,38	19.040,30	-135.225,95	1.572.861,55	0,00	0,00	0,00	0,00	444.754,42	1.572.861,55	0,00	100,0
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>63.384.285,05</b>	<b>1.960.730,94</b>	<b>116.000,20</b>	<b>0,00</b>	<b>65.229.015,79</b>	<b>32.204.633,00</b>	<b>1.207.999,68</b>	<b>94.533,90</b>	<b>33.318.098,78</b>	<b>31.179.652,05</b>	<b>31.910.917,01</b>	<b>1,85</b>	<b>48,9</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.000,00	0,00	0,00	0,00	1.050.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.050.000,00	1.050.000,00	0,00	100,0
2. Genossenschaftsanteile	160,00	0,00	0,00	0,00	160,00	0,00	0,00	0,00	0,00	160,00	160,00	0,00	100,0
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>1.050.160,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.050.160,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.050.160,00</b>	<b>1.050.160,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100,0</b>
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	<b>64.542.362,94</b>	<b>1.960.730,94</b>	<b>116.000,20</b>	<b>0,00</b>	<b>66.387.093,68</b>	<b>32.280.790,89</b>	<b>1.210.338,68</b>	<b>94.533,90</b>	<b>33.396.595,67</b>	<b>32.261.572,05</b>	<b>32.990.498,01</b>	<b>1,80</b>	<b>201,2</b>

**Stadtwerke Raunheim**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**

## **Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2021**

### **Gliederung**

- A. Vorbemerkung
- B. Überblick über den Geschäftsverlauf
- C. Darstellung der Lage der Stadtwerke
- D. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung
- E. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung
- F. Sonstige Angaben

## A. Vorbemerkung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1997 beschlossen, die Bereiche

- Abfallbeseitigung
- Bäderbetrieb (Hallenbad und Waldsee)
- Städtischer Bauhof mit Reinigung und Unterhaltung öffentlicher Straßen und Plätze, Grünanlagen sowie des Sportparks

in den Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit Wirkung zum 1. Januar 1999 einzubringen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2002 wurde das Friedhofs- und Bestattungswesen in den Eigenbetrieb Stadtwerke eingebracht.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2003 wurde die Gebäudeunterhaltung der städtischen Liegenschaften in den Eigenbetrieb Stadtwerke eingebracht. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde die Gebäudeunterhaltung mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 aus den Stadtwerken wieder ausgegliedert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 gingen die Sparten "Städtischer Bauhof mit Reinigung und Unterhaltung öffentlicher Straßen und Plätze, Grünanlagen sowie des Sportparks sowie die Abfallbeseitigung an den Städteservice Raunheim, Rüsselsheim AöR über.

Die Einrichtungen des Eigenbetriebes werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen der Betriebssatzung in der Fassung vom 30.03.2021 geführt.

Zum Ende des Jahres 2019 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim beschlossen, den Eigenbetrieb Stadtwerke perspektivisch aufzulösen und die Aufgaben vollständig in den Kernhaushalt zu reintegrieren. Die Betriebsleitung hat an einer Konsolidierung des Eigenbetriebs intensiv gearbeitet, um eine Reintegration mittelfristig zu ermöglichen.

## **B. Überblick über den Geschäftsverlauf**

### **I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit**

Die Stadtwerke Raunheim umfassen nach der zum 1. Januar 2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Neustrukturierung die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bauhof und Verwaltung, Bäderbetriebe, Sportanlagen, Abfallbeseitigung und Friedhofs- und Bestattungswesen. Der Betriebszweig Abfallbeseitigung und die Anteile Bauhof wurden zum 1. Januar 2016 in eine Anstalt öffentlichen Rechts mit der Nachbarstadt Rüsselsheim überführt.

### **II. Wasserversorgung**

Die Stadtwerke Raunheim haben keine eigenen Gewinnungsanlagen. Das Wasser wird von der Hessenwasser GmbH und den Stadtwerken Mainz bezogen.

Der Wasserbezug ist mit 745 Tm<sup>3</sup> gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die verkaufte Wassermenge ohne Innenlieferungen an andere Betriebszweige und den Kommunalen Eigenbedarf verringerte sich von 801.999 m<sup>3</sup> auf 750.848 m<sup>3</sup>. Insgesamt wurden 753.832 m<sup>3</sup> Wasser abgegeben.

Die realisierten Investitionen beliefen sich auf T€ 227. Die Investitionen betreffen fast ausschließlich die Herstellung von Hausanschlüssen.

Die Wassergebühr beträgt seit dem 1. Januar 2003 unverändert brutto 1,35 €/m<sup>3</sup>. Sie wird allerdings zukünftig angepasst werden müssen. Der Neuabschluss des Trinkwasserlieferungsvertrages mit der Hessenwasser GmbH zum 01.01.2022 machte eine Neuberechnung der Wasserbezugsgebühren gem. KAG notwendig. In diesem Zuge wurden auch die tatsächlichen anfallenden Verwaltungskosten neu erhoben und einberechnet. Die neuen Bezugspreise wurden als Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2021 beschlossen.

### **III. Abwasserbeseitigung**

Die Stadtwerke Raunheim haben keine eigene Kläranlage. Die Abwässer werden in die Kläranlage des Abwasserverbandes Rüsselsheim/Raunheim umgeleitet, in dem die Stadt Raunheim Mitglied ist.

Das realisierte Investitionsvolumen belief sich auf T€ 432 für Kanalanlagen. Die Umsetzung der Ergebnisse der EKVO Kontrolluntersuchung wurde bisher alle drei Jahre umgesetzt und wird auf Vorgabe des Regierungspräsidiums Darmstadt zukünftig alle zwei Jahre durchgeführt. Die zu entsorgende Schmutzwassermenge verringerte sich um 39.392 m<sup>3</sup> auf 749.986 m<sup>3</sup> einschließlich Innenlieferungen. Die zu entwässernde Fläche erhöhte sich auf 1.263.022 m<sup>2</sup>.

Der Gewinn von diesem Betriebszweig belief sich auf T€ 72. Instandhaltungskosten aus der EKVO treten nicht jedes Jahr auf, da hierfür gemäß Bilanzmodernisierungsgesetz keine Rückstellungen mehr gebildet werden können, weisen die Jahresergebnisse relativ hohe Schwankungen auf.

Die Entsorgungskosten für anfallendes Abwasser sind binnen der letzten Jahre um über 30 % gestiegen. Diese Preisentwicklung machte eine Neukalkulation der Abwassergebühren notwendig. Auf Basis dieser Neukalkulation wurde eine Anpassung der Gebührensatzung durch die Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2021 beschlossen.

#### **IV. Verwaltung**

In diesem Betriebszweig werden aufgrund der Auslagerungen von Tätigkeiten an die AöR und der Überführung des verbleibenden Personalbestandes an die Stadt Raunheim nur noch die verbleibenden Eigenkosten und die Leistungsverrechnungen abgerechnet.

#### **V. Bäderbetriebe**

Im Jahr 2018 wurde der Badebetrieb auf den neuen Strand verlegt und der komplette Bereich für 2018 bis 2019 erfolgreich verpachtet. In den ersten Jahren wird der Betrieb des Waldsee-Strandbades durch die Stadt bis zum Jahr 2023 bezuschusst. Im Jahr 2021 wurde während der Corona-Pandemie der Betrieb des Waldsee-Strandbades durch den Pächter aufrechterhalten.

Im Vorjahr wurde die im Oktober 2000 begonnene Sand- und Kiesgewinnung im Raunheimer Waldsee fortgesetzt. Die Erträge aus der Verpachtung des Kiesabbaus (T€ 267) verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 31.

Der öffentliche Badebetrieb im Hallenbad fand pandemiebedingt nur eingeschränkt statt. Es konnten 13.346 Besucher begrüßt werden (10.524 von Vereinen, 2.310 von Schulen und 512 freie Besucher). Aufgrund der Corona-Pandemie war das Hallenbad für die Öffentlichkeit bis September 2021 geschlossen.

## **VI. Sportanlagen**

Der Sportpark und die Turnhalle werden fast ausschließlich von Raunheimer Vereinen und Schulen genutzt.

In 2021 haben pandemiebedingt insgesamt ca. 8.836 (Vorjahr 7.316) Besucher die Halle genutzt.

## **VII. Bestattungswesen**

Im Jahr 2021 erfolgten 115 Bestattungen (Vorjahr: 107). Davon entfielen auf Sargbestattungen 20 (Vorjahr: 28) und auf Urnenbeisetzungen 95 (Vorjahr: 79).

Die Umsatzerlöse haben sich auf T€ 242 erhöht. Der Großteil hiervon wird aber von der Stadt getragen. Der Verlust von diesem Betriebszweig belief sich auf T€ 19 (Vorjahr Jahresverlust von T€ 41).

Seit August 2015 wird die Friedhofsverwaltung im Rahmen einer IKZ mit Rüsselsheim und Kelsterbach gemeinsam geführt, diese interkommunale Kooperation erfolgt sehr professionell und erfolgreich.

Die Gebühren im Bereich des Bestattungswesens sind nicht auskömmlich und müssen angepasst werden. Eine Anpassung wird für das Jahr 2023 angestrebt.

## C. Darstellung der Lage der Stadtwerke

### I. Darstellung der Vermögenslage

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 975 auf T€ 41.932 verringert.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich damit von 97,8 % in 2020 auf 98,9 % in 2021 erhöht. Auf die einzelnen Maßnahmen wurde bereits im Teil B hingewiesen.

Auf der Aktivseite ist ein Anstieg bei dem Anlagevermögen zu verzeichnen. Einzelheiten können dem Anlagenspiegel entnommen werden.

Auf der Passivseite steht dem Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und der Sonderposten ein Anstieg der Rückstellungen gegenüber.

Des Weiteren wurden im Berichtsjahr Investitionen in Höhe von T€ 1.961 getätigt.

### Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das Eigenkapital zeigt folgende Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2020	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
Stammkapital	482.148,24	0,00	0,00	482.148,24
Allgemeine Rücklage	9.622.264,11	0,00	0,00	9.622.264,11
Ergebnisvortrag	-4.105.673,62	-270.445,66	208.580,73	-4.167.538,55
Jahresgewinn/-verlust	-270.445,66	-858,98	270.445,66	-858,98
<b>Insgesamt</b>	<b>5.728.293,07</b>	<b>-271.304,64</b>	<b>479.026,39</b>	<b>5.936.014,82</b>

Im Berichtsjahr erfolgte ein Verlustausgleich durch die Stadt Raunheim in Höhe von TEUR 209.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme gebildet und zeigen folgende Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2020	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
Leistungsentgelte (TVöD § 18)	48.421,00	48.421,00 (A)	0,00	0,00
Nachkalkulation Wasser- und Kanalgebühren (2014-2021)	761.194,12	108.531,00 (V)	63.989,18	716.652,30
Abrechnungsverpflichtungen	3.000,00	3.000,00 (A)	0,00	0,00
Urlaubsrückstände	30.044,00	30.044,00 (A)	0,00	0,00
Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Steuerberatungskosten	6.600,00	1.545,70 (V)	3.730,00	8.784,30
Interne Abschlusskosten	8.700,00	8.700,00 (A)	0,00	0,00
Externe Abschlusskosten	18.800,00	9.400,00 (V)	9.500,00	18.900,00
Archivierungskosten	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
Prüfungskosten	14.902,00	8.361,00 (V)	10.351,00	16.892,00
		0,00 (A)		
Ausstehende Rechnungen	3.170,00	2.614,92 (V)	350.340,00	350.880,00
		15,08 (A)		
	<b>895.831,12</b>	<b>130.452,62 (V)</b>	<b>437.910,18</b>	<b>1.113.108,60</b>
		<b>90.180,08 (A)</b>		

Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 14,16 % und ist damit um 0,81 % - Punkte gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

## II. Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses

Im Wirtschaftsjahr 2021 entstand den Stadtwerken Raunheim insgesamt ein Jahresverlust von € 858,98.

Als organisatorischem Dienstleistungsbetrieb sind den Stadtwerken keine unmittelbar gewinnerzielenden Betriebsbereiche zugeordnet. Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie das Bestattungswesen werden auf eigene Rechnung geführt. Erfreulich ist daher, dass das hohe Defizit aus dem Geschäftsjahr 2020 bereits deutlich gesenkt werden konnte und ergriffene Maßnahmen zur Kostenoptimierung und Einnahmesteigerung bereits 2021 Wirkung zeigten.



Die Entwicklung der einzelnen Betriebszweige verlief erwartbar sehr unterschiedlich. Der Gebührenhaushalt Wasserversorgung erzielte mit T€ 195 noch einen Verlust. Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung hingegen erzielte einen Gewinn in Höhe von T€ 72.

Der Betriebszweig Sportanlagen ist strukturell defizitär. Perspektivisch soll über eine Neuorganisation der Struktur in Zusammenarbeit mit den Vereinen ein wirtschaftlicherer Betrieb ermöglicht werden. Der Betriebszweig Bäderbetriebe hat im Berichtsjahr aufgrund höherer Abschreibungen (T€ + 33), geringerem Materialaufwand (T€ - 37) und geringerer Umsatzerlöse (T€ - 92) einen Verlust in Höhe von T€ 91 erzielt.

Der Betriebszweig Bauhof und Verwaltung hat in diesem Jahr einen Gewinn von T€ 138 erzielt.

Betriebsleiter des Eigenbetriebes war in 2021 Herr Jan Laubscheer.

Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat keine eigenen Mitarbeiter mehr. Der Betrieb wird übergangsweise durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung geführt, der entstehenden Personalkosten und Aufwendungen werden mit dem Eigenbetrieb jährlich verrechnet.

Es wurden 1.002.639,16 € Verwaltungskosten an die Stadt Raunheim erstattet. Das entspricht einer Erhöhung von ca. 873.000 € gegenüber dem Vorjahr.

### **III. Darstellung der Finanzlage**

Der Eigenbetrieb verfügte zum Bilanzstichtag über liquide Mittel in Höhe von T€ 101.

## **D. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung**

Bestandsgefährdende Risiken der zukünftigen Entwicklung bestehen nach Einschätzung der Betriebsleitung grundsätzlich nicht, dennoch gibt es, bedingt durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, Risiken bei der Sicherstellung der Liquidität der Stadtwerke. Diese Risiken machen eine genaue Liquiditätsplanung erforderlich und werden die Stadtwerke auch in den kommenden Jahren begleiten.

Die Neukalkulation der Gebührenhaushalte ist eine wichtige Aufgabe im kommenden Geschäftsjahr, um steigende betriebliche Defizite zu vermeiden und die Gebührenklarheit und Gebührenwahrheit sicherzustellen. Die Neukalkulation hat über einen entsprechend qualifizierten Dienstleister auf Basis der Vorgaben des Kommunalen Abgabegesetzes zu erfolgen. In die Kalkulation sind alle aktuellen und perspektivischen Aufwendungen zu ermitteln und hieraus ein Mittelwert für die Gebühren festzulegen. Dies betrifft die Gebührenhaushalte des Wasserbezugs, der Abwasserentsorgung und des Bestattungswesens.

Zielsetzung des kommenden Geschäftsjahres wird es maßgeblich sein, den Betrieb zu konsolidieren, Einnahmepotentiale zu erschließen und Mehraufwendungen zu vermeiden. Der Betriebsleitung erwartet für 2022 ein voraussichtliches Ergebnis von rd. TEUR 24.

## **E. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung**

Aufgrund der satzungsgemäßen Aufgaben in hoheitlich weitgehend geschützten Bereichen sind existentielle Risiken nicht zu erwarten.

Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat zur Haushaltskonsolidierung beizutragen. Hierzu ist es dauerhaft wichtig, den Betrieb zu konsolidieren, Einnahmepotentiale zu erschließen und Mehraufwendungen zu vermeiden.

**F. Sonstige Angaben**

Als Betriebsleiter des Eigenbetriebes war Herrn Jan Laubscheer bestellt.

Raunheim, 4. April 2023



Jan Laubscheer  
Betriebsleiter

**Stadtwerke Raunheim**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**  
**Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen**

Aufwendungen nach Bereichen, nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Versorgungs- und andere Betriebe							Aktivierte Eigen- leistungen
		Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung	Bauhof und Verwaltung	Bäderbetriebe	Sportanlagen	Abfall- beseitigung	Friedhofs- und Bestattungs- wesen	
1	EUR 2	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11
1. Materialaufwand	2.409.558,27	572.375,98	1.108.663,48	68.174,66	282.474,27	168.077,92	0,00	209.791,96	
2. Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. Abschreibungen	1.210.338,68	153.173,72	505.933,57	63.641,00	382.335,26	73.973,66	11.938,00	19.343,47	
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	513.292,94	42.404,14	254.322,97	101.734,11	88.023,65	23.377,79	0,00	3.430,28	
6. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7. Konzessionen und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8. Andere betriebliche Aufwendungen	1.298.372,49	369.970,27	263.169,24	541.625,32	115.660,92	5.082,55	0,00	2.864,19	
<b>9. Summe 1-9</b>	<b>5.431.562,38</b>	<b>1.137.924,11</b>	<b>2.132.089,26</b>	<b>775.175,09</b>	<b>868.494,10</b>	<b>270.511,92</b>	<b>11.938,00</b>	<b>235.429,90</b>	<b>0,00</b>
10. Umlage (B. v. a. Betriebszweig.)	84.519,48	33.978,11	23.413,84	4.674,37	16.373,43	3.838,07	0,00	2.241,66	
Zurechnung (+)									
Abgabe (/.)	0,00								
11. Leistungsaustausch der Aufwandsbereiche	0,00	155.115,07	155.115,04	-424.298,52	53.277,62	33.713,51	0,00	27.077,28	
Zurechnung (+)									
Abgabe (/.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12. Aufwendungen 1-12	<b>5.516.081,86</b>	<b>1.327.017,29</b>	<b>2.310.618,14</b>	<b>355.550,94</b>	<b>938.145,15</b>	<b>308.063,50</b>	<b>11.938,00</b>	<b>264.748,84</b>	<b>0,00</b>
13. Betriebserträge									
a) nach der GuV-Rechnung	5.215.207,75	1.068.695,13	2.362.491,99	276.304,14	847.013,25	414.333,21	370,90	245.999,13	
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	84.519,48	64.598,39	19.921,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14. Betriebserträge insgesamt	<b>5.299.727,23</b>	<b>1.133.293,52</b>	<b>2.382.413,08</b>	<b>276.304,14</b>	<b>847.013,25</b>	<b>414.333,21</b>	<b>370,90</b>	<b>245.999,13</b>	<b>0,00</b>
<b>15. Betriebsergebnis (+ = Überschuss; /. = Fehlbetrag)</b>	<b>-216.354,63</b>	<b>-193.723,77</b>	<b>71.794,94</b>	<b>-79.246,80</b>	<b>-91.131,90</b>	<b>106.269,71</b>	<b>-11.567,10</b>	<b>-18.749,71</b>	
16. Erträge aus Beteiligungen	13,00	13,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
17. Sonstige Zinsen und Erträge	217.107,00	0,00	0,00	217.107,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
18. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
19. Sonstige Steuern	1.624,35	1.300,35	136,00	188,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>21. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn; /. = Jahresverlust)</b>	<b>-858,98</b>	<b>-195.011,12</b>	<b>71.658,94</b>	<b>137.672,20</b>	<b>-91.131,90</b>	<b>106.269,71</b>	<b>-11.567,10</b>	<b>-18.749,71</b>	<b>0,00</b>

**Stadtwerke Raunheim**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG**

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**  
**Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsinstrumentariums**  
**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**  
**Vermögens- und Finanzlage**  
**Ertragslage**

Beantwortung des Fragenkatalogs:

<b>Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation</b>
--

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

**a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es gibt jeweils eine Geschäftsordnung für den Magistrat und für die Stadtverordnetenversammlung. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung gemäß § 4 der Betriebssatzung mit Stand Oktober 2014 lag uns vor.

Der Eigenbetrieb hat Richtlinien und Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung, Lieferungsannahme und Inventur in Arbeits- und Dienstanweisungen festgelegt.

Ferner gelten weiterhin die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Raunheim in der Fassung vom 12. Oktober 1989 und die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen des Magistrats auch für den Eigenbetrieb Stadtwerke.

Erlass und Stundungen von Forderungen sind in der Betriebssatzung geregelt. Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen und Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

**b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Es haben drei Sitzungen der Betriebskommission im Berichtsjahr stattgefunden. Darüber hinaus hat sich die Stadtverordnetenversammlung in sechs Sitzungen mit den Belangen des Eigenbetriebes beschäftigt. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Auskunftsgemäß übt die Betriebsleitung keine entsprechende Aufsichtstätigkeit aus.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Angabe der Vergütung an die Betriebsleitung im Anhang unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB i. V. m. § 285 Nr. 9 HGB. Aufwandsentschädigungen an die Betriebskommission sind im Anhang angegeben.

Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

<b>Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums</b>
--

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungs-befugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Für die Stadtwerke besteht ein Organigramm, das Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten für die Mitarbeiter regelt. Nach Ausführungen der Betriebsleitung findet eine regelmäßige Überprüfung dieser Organisationsregelungen und der Dokumentationen dazu statt.

In den bestehenden Dienstanweisungen für die Rechnungsprüfung, das Anordnungswesen und den Zahlungsverkehr sind die Verantwortlichkeiten für die rechnerische und sachliche Richtigkeit und das Verfahren der Rechnungsbearbeitung geregelt.

Für den Betriebsleiter bestehen Anordnungsbefugnisse und Bankvollmachten.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Investitionen und laufenden Aufträgen wird von dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter überprüft.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Juni 2015 "Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen teilweise umgesetzt.

Alle Mitarbeiter der Stadtwerke haben bzw. erhalten bei Neueinstellung das "Merkblatt für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken" vom 3. Januar 1996, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 22. Januar 1996, Nr. 4.

Die Mitarbeiter haben jeweils die Kenntnisnahme dieses Merkblattes mit Unterschrift zu bestätigen. Darüber hinaus gibt es eine Verfahrensregelung zur Annahme von Trinkgeldern oder sonstigen Zuwendungen bei den Stadtwerken.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Auftragsvergaben richten sich nach den VOB und VOL. Soweit diese gesetzlichen Regelungen nicht anzuwenden sind, werden vor den jeweiligen Auftragsvergaben (Investitionen und laufende Unterhaltungsmaßnahmen) Angebote von mehreren Unternehmen eingeholt. Über die Vergaben entscheidet gemäß Betriebssatzung die Betriebsleitung bis zu einer Auftragssumme von TEUR 50; übersteigende Aufträge werden von der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung vergeben. Bei Kreditaufnahmen werden nach Angaben der Betriebsleitung mehrere Angebote eingeholt. Über die Kreditaufnahme im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheidet die Betriebskommission. Uns lagen keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass Richtlinien und Anweisungen nicht eingehalten wurden.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge der Stadtwerke werden digital dokumentiert und verwaltet. Eine Aufstellung der wesentlichen Verträge und des Versicherungsschutzes wurde uns vorgelegt.



### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

#### **a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Stadtwerke Raunheim erstellen den nach § 15 bzw. § 16 EigBGeS (Hessen) vorgeschriebenen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und dem Finanzplan, der in Anlehnung an die vorgeschriebenen Formblattvorschriften erstellt wird.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Genehmigung des gemäß § 15 EigBGeS aufzustellenden und am 17. Dezember 2020 durch die Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplanes 2021 durch die Kommunalaufsicht des Landrates Groß-Gerau am 5. Oktober 2022 aufgrund formeller Fehler versagt wurde (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 3 HGO in Verbindung mit §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGO).

#### **b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Abweichungen von den Planwerten werden systematisch beachtet und analysiert. Die Betriebsleitung erstellt regelmäßig Quartalsberichte, in denen diese Abweichungen erläutert werden.

#### **c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine Kostenrechnung ist installiert.

#### **d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja, die Überwachung erfolgt durch einen regelmäßigen Finanzstatus und laufende Überwachung der Kontokorrentkonten.

Der Liquiditätsbedarf wird aus zeitnah aktualisierten Planzahlen abgeleitet und zusammen mit der Kreditbewirtschaftung überwacht.

#### **e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die Saldenstände der Geldkonten werden für den Gesamtbetrieb geführt und laufend überwacht. Regelungen über ggf. erforderliche kurzfristige Kontokorrentkredite sind im Wirtschaftsplan enthalten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Feststellungen unter Fragenkreis 3a).

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Festgesetzte laufende Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und gemäß Ermittlungen im Wege von Vorauszahlungen veranlagt (Wasser, Abwasser, Abfall etc.). Die entsprechenden Zahlungseingänge werden überwacht.

Nicht laufend veranlasste Leistungsentgelte werden gemäß Leistungsbescheiden bzw. Leistungsrechnungen abgerechnet. Auch hier werden die Zahlungseingänge regelmäßig überwacht und ggf. im automatischen Mahnverfahren verfolgt.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es besteht ein systematisches Controlling mit Hilfe eines mit dem Rechnungswesen verknüpften Auswertungstools des Softwareanbieters DATEV eG. Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wird durch dieses Controllinginstrument wahrgenommen und entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

**h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Ja, der Eigenbetrieb ist an der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR beteiligt.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Eigenbetrieb hat durch die Einführung eines sowohl auf Daten der Finanzplanung als auch auf Kostenrechnung und kurzfristige Erfolgsrechnung ausgerichteten integrierten Controlling-Konzeptes ein Instrument geschaffen, mit dem Abweichungen von Planwerten zeitnah erkannt und kritische Schwachstellen identifiziert werden können.

Damit ist es der Betriebsleitung in stärkerem Maße möglich, durch geeignete Unternehmensentscheidungen gegenzusteuern.

Das eingeführte Controlling-Konzept ist von dem Softwareanbieter DATEV eG als integriertes System mit der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung verknüpft und ermöglicht die zeitnahe Auswertung der erforderlichen Daten.

Ein systematisch geschlossenes Risikofrüherkennungssystem im erweiterten Sinne liegt jedoch nicht vor.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach unserer Einschätzung sind die Überwachungs- und Steuerungsinstrumente bei konsequenter Anwendung und nachhaltigem Einsatz geeignet, die vorgesehenen Zwecke zu erfüllen.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

**d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Dieser Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

**Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**

**Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**

**Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**

**Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

**b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

**c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

**Erfassung der Geschäfte**

**Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**

**Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**

**Kontrolle der Geschäfte?**

**d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

**e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

**f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

**a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständiger Funktions- oder Aufgabenbereich besteht nicht.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau führt darüber hinaus unvermutete Kasensprüfungen durch, über deren Ergebnisse die Betriebskommission unterrichtet wird.

**b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

**c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

**d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nein

**e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nein

**f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes werden umgesetzt.

<b>Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit</b>
---

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für entsprechende Sachverhalte ergeben.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Wir haben folgende Feststellungen getroffen:

- Der Jahresabschluss wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 27 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz aufgestellt und der Betriebskommission vorgelegt.

- Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung erfolgte mit 3 % der Ursprungsbeträge und für die Hausanschlüsse im Bereich Wasserversorgung mit 2,5 %. Das Eigenbetriebsgesetz sieht eine Auflösung von 5 % vor.
- Es liegt kein genehmigter Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 vor (siehe Feststellungen zu Fragenkreis 3a).

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte ergeben.

### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

#### **a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Stadtwerke Raunheim erstellen einen Wirtschaftsplan, der als Pflichtbestandteil einen Vermögensplan enthält. Dieser weist zusammen mit dem fünfjährigen Finanzplan die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen aus, die von den zuständigen Entscheidungsträgern des Eigenbetriebes bzw. der Stadt Raunheim festgelegt wurden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Feststellungen zu Fragenkreis 3a).

Im Rahmen der z. T. auch nicht erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmensziele werden die geplanten Investitionsmaßnahmen nach den uns dazu erteilten Auskünften und den uns vorgelegten Unterlagen schon in der Planungsphase auf deren Finanzierbarkeit und deren Eignung zur Zielerreichung (Wirtschaftlichkeitsüberprüfung) hin untersucht.

#### **b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

#### **c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Umsetzung der geplanten Investitionsmaßnahmen wird laufend überwacht und mögliche Abweichungen von Planwerten werden untersucht.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Die einzelnen Investitionsprojekte wurden planmäßig durchgeführt.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

### **Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Eine umfassende Prüfung des Vergabeverfahrens war nicht Gegenstand bzw. Schwerpunkt unserer Abschlussprüfung. Im Rahmen unserer Prüfungsdurchführung haben wir auch keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen festgestellt.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für Aufträge, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, werden grundsätzlich mehrere Vergleichsangebote eingeholt. Dies gilt auch für geplante Darlehensaufnahmen.

### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Es erfolgt eine regelmäßige Quartalsberichterstattung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebsleitung. Die Betriebskommission wird ebenfalls regelmäßig informiert. Dabei werden wesentliche Planabweichungen sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert. Schriftliche Protokolle dieser Sitzungen liegen vor.



**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und dessen laufenden Veränderungen und Anpassungen.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entsprechende Berichtswünsche in Anlehnung an § 90 Abs. 3 AktG werden üblicherweise formlos im Rahmen der Sitzungen der Kontrollorgane geäußert und mündlich von der Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine solche Versicherung liegt nicht vor.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

<b>Vermögens- und Finanzlage</b>
----------------------------------

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

**a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir in Anlage 7 dieses Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag sollen durch Darlehen finanziert werden.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern liegt nicht vor.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr wurden keine Zuschüsse für Investitionen von der öffentlichen Hand gewährt.

Über nicht zweckentsprechende Verwendung von Zuschussmitteln lagen uns keine Erkenntnisse vor.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nein, die Kreditwürdigkeit ist durch die Gebietskörperschaft sichergestellt.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

<b>Ertragslage</b>
--------------------

### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Wir verweisen auf die Erfolgsübersicht gemäß Anlage 5 dieses Prüfungsberichtes sowie unsere Erläuterungen zur Ertragslage gemäß Anlage 7.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Für verlustbringende Einzelgeschäfte haben sich keine Hinweise ergeben. Zur Ergebnissituation und gegebenenfalls zu den Ursachen von Fehlbeträgen in den Betriebszweigen verweisen wir auf den Hauptteil unseres Berichtes.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Zielsetzung der kommenden Geschäftsjahre wird es maßgeblich sein, den Betrieb zu konsolidieren, Einnahmepotentiale zu erschließen und Mehraufwendungen zu vermeiden.

### **Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Zu den Ursachen des Jahresverlustes sowie den für die einzelnen Betriebszweige zutreffenden Erläuterungen hierzu verweisen wir auf unsere Darlegungen zur Ertragslage unter Punkt C. im Hauptteil dieses Prüfberichtes.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Siehe Antwort zu Frage 16a).

**Stadtwerke Raunheim**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**

**Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses**

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadtwerke ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

**a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)**

Das Jahresergebnis der Stadtwerke Raunheim für die einzelnen Betriebszweige setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Betriebszweige</b>			
Wasserversorgung	-195	-3	-192
Abwasserbeseitigung	72	105	-33
Bauhof* und Verwaltung	137	9	128
Bäderbetrieb	-91	-282	191
Sportanlagen	106	-47	153
Abfallbeseitigung*	-12	-11	-1
Friedhofs-/Bestattungswesen	-18	-41	23
<b>Jahresergebnis gesamt</b>	<b>-1</b>	<b>-270</b>	<b>269</b>

\* Die beiden Betriebszweige sind zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übergegangen.

Dennoch werden über diese Sparten noch Erträge und Aufwendungen abgebildet, sofern sie in einem unmittelbaren Verhältnis zu der Tätigkeit stehen (z. B. Erstattungen durch die AöR).

Die aus der Erfolgsübersicht (Anlage 5) entnommenen Werte der einzelnen Betriebszweige zeigen die unterschiedliche Ergebnisentwicklung.

### Gesamtdarstellung der Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt insgesamt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2021		2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	4.808	92,2	6.994	89,5	-2.186
Andere aktivierte Eigenleistungen	15	0,3	6	0,1	9
Sonstige betriebliche Erträge	392	7,5	812	10,3	-420
<b>Betriebserträge</b>	<b>5.215</b>	<b>100,0</b>	<b>7.812</b>	<b>100,0</b>	<b>-2.597</b>
Materialaufwand	2.410	46,2	4.882	62,5	-2.472
Personalaufwand	0	0,0	1.020	13,1	-1.020
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.210	23,2	1.177	15,1	33
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern	1.300	24,9	711	9,1	589
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>4.920</b>	<b>94,3</b>	<b>7.790</b>	<b>99,7</b>	<b>-2.870</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>295</b>	<b>5,6</b>	<b>22</b>	<b>0,3</b>	<b>273</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-296</b>	<b>-5,7</b>	<b>-292</b>	<b>-3,7</b>	<b>-4</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1</b>	<b>-0,1</b>	<b>-270</b>	<b>-3,5</b>	<b>269</b>

Das **Jahresergebnis** des Eigenbetriebes hat sich gegenüber 2020 um TEUR 269 auf ./TEUR 1 verbessert.

Der **Materialaufwand** ist um TEUR 2.472 auf TEUR 2.410 gesunken, was insbesondere an der weggefallenen Budgetleistung der AÖR Städteservice Raunheim Rüsselsheim in Höhe von TEUR 2.579 liegt.

Der Wegfall des **Personalaufwandes** ist aufgrund der Ausgliederung des Personals an die Stadt Raunheim zurückzuführen. Künftig werden den Stadtwerken Raunheim Verwaltungskosten von der Stadt Raunheim in Rechnung gestellt.

Bei den **Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen** handelt es sich um planmäßige Abschreibungen, die im Wesentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Gebäude betreffen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Steuern** (TEUR 1.300) haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 589 gesteigert, was auf die gestiegenen Verwaltungskosten zurückzuführen ist.

Das **Betriebsergebnis** hat sich als Folge der dargestellten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 273 auf TEUR 295 verbessert.



## **b) Vermögenslage (Bilanz)**

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<b>Aktivseite</b>					
Anlagevermögen	32.990	78,7	32.261	75,2	729
Vorräte	43	0,1	45	0,1	-2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	169	0,4	627	1,5	-458
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.933	18,9	8.296	19,3	-363
Forderungen an die Stadt Raunheim	56	0,1	952	2,2	-896
Flüssige Mittel	101	0,2	45	0,1	56
Sonstige Vermögensgegenstände	631	1,6	673	1,6	-42
Rechnungsabgrenzungsposten	8	0,0	8	0,0	0
<b>Summe Aktivseite</b>	<b>41.931</b>	<b>100,0</b>	<b>42.907</b>	<b>100,0</b>	<b>-976</b>
<b>Passivseite</b>					
Eigenkapital	5.936	14,1	5.729	13,4	207
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen und empfangene Ertragszuschüsse	5.972	14,2	6.233	14,5	-261
Rückstellungen	1.113	2,7	895	2,1	218
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.487	58,4	25.634	59,7	-1.147
Erhaltene Anzahlungen und Bestellungen	128	0,3	131	0,3	-3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	465	1,1	497	1,2	-32
Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband	152	0,4	140	0,3	12
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6	0,0	4	0,0	2
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Raunheim	3.249	7,7	3.068	7,1	181
Sonstige Verbindlichkeiten	19	0,1	190	0,5	-171
Rechnungsabgrenzungsposten	404	1,0	386	0,9	18
<b>Summe Passivseite</b>	<b>41.931</b>	<b>100,0</b>	<b>42.907</b>	<b>100,0</b>	<b>-976</b>

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 976 auf TEUR 41.931 verringert.

Die Veränderung des **Anlagevermögens** um TEUR 729 ergab sich durch folgende Sachverhalte:

	TEUR
Stand 31. Dezember 2020	32.262
Anlagenzugänge 2021	1.960
Abgänge 2021	116
Angesammelte Abschreibungen auf Abgänge 2021	94
Abschreibung 2021	1.210
Stand 31. Dezember 2021	32.990

Die Zusammensetzung der Anlagenzugänge ist im Einzelnen aus dem im Anhang (Anlage 3) dargestellten Anlagenspiegel zu entnehmen.

Unter den Finanzanlagen werden Anteile (35 %) an der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR gehalten. Für den Erwerb der Anteile wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 1.050 aufgenommen.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** beinhalten im Wesentlichen zahlungsmäßig noch nicht vereinnahmte Investitionszuschüsse vom Eigenbetrieb Stadtentwicklung für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** beinhalten ein an die Netzwerk Untermain GmbH ausgezahltes Darlehen in Höhe von TEUR 7.915 sowie um interne Verrechnungen zwischen der Netzwerk Untermain GmbH, dem Zweckverband Mönchhof sowie der Untermain Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH in Höhe von TEUR 18. Insgesamt wurden der Netzwerk Untermain GmbH zwei Darlehen in Höhe von TEUR 12.300 gewährt.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** betrifft hauptsächlich erhaltene öffentliche Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen des Anlagevermögens und entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	TEUR
Stand 31. Dezember 2020	3.879
Zugänge 2021	10
Auflösung 2021	122
Abgänge 2021	0
Stand 31. Dezember 2021	3.767

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** enthalten die Leistungen der Grundstückseigentümer für den Anschluss des Grundstückes bzw. Gebäudes an das Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsnetz (Anliegerbeiträge, Hausanschlusskostenersätze) und zeigen im Berichtsjahr folgende Veränderung:

	TEUR
Stand 31. Dezember 2020	2.354
Zugänge 2021	6
Auflösung 2021	155
Stand 31. Dezember 2021	2.205

Die **Rückstellungen** betragen zum Stichtag TEUR 1.113. Die Zusammensetzung kann dem Lagebericht entnommen werden.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** zeigen im Berichtsjahr die nachfolgende Entwicklung:

	TEUR
Stand 31. Dezember 2020	25.634
Darlehensaufnahme 2021	0
Tilgung 2021	1.147
Stand 31. Dezember 2021	24.487

**c) Finanzlage**

Der Eigenbetrieb verfügte zum Bilanzstichtag über liquide Mittel in Höhe von TEUR 101.

Zu weiteren Erläuterungen der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3) und im Lagebericht (Anlage 4).

**Stadtwerke Raunheim**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**

**Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**

**I. Rechtliche Verhältnisse**

Rechtsform	Eigenbetrieb der Stadt Raunheim (Gründung am 1. Januar 1999)
Betriebsatzung	Letzte gültige Fassung vom 30. März 2021
Bezeichnung	Stadtwerke Raunheim
Sitz	65479 Raunheim
Betriebszweige/ Aufgabenbereiche	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bäderbetriebe (Hallenbad und Waldsee), Sportanlagen (Turnhalle und Sportpark), Bestattungswesen
Gegenstand	a) Im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Be- triebswasser zu versorgen b) Die Entsorgung der Abwässer und des Niederschlags- wassers sicherzustellen c) Den öffentlichen Bäderbetrieb der Stadt Raunheim (Hal- lenbad und Waldsee) durchzuführen und zu unterhalten d) Den Betrieb des Sportparks sicherzustellen e) Den Friedhof der Stadt Raunheim zu betreiben f) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck för- dernde und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Ne- bengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. Ihm kann mit Zu- stimmung der Stadtverordnetenversammlung die Be- triebsführung weiterer Betriebe übertragen werden.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 482.148,24; es entfällt in vollem Umfang auf die Was- serversorgung
Betriebsleitung	Herr Jan Laubscheer, Erster Betriebsleiter
Betriebskommission	18 Mitglieder. Die Namen und die Veränderungen in der Zu- sammensetzung sind im Anhang genannt. Nach § 7 Abs. 1 der Betriebsatzung ist für jedes Mitglied der Betriebskom- mission ein Stellvertreter zu wählen.

## II. Steuerliche Verhältnisse

a) Wasserversorgung

Körperschaftsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art

– Steuernummer: 021 226 00802

Finanzamt Darmstadt

Gewerbsteuerpflichtig

Umsatzsteuerpflichtig; Umsätze und Vorsteuern werden zusammen mit den Umsätzen der übrigen Betriebe gewerblicher Art Bäderbetriebe erfasst.

– Steuernummer: 021 226 00810

Finanzamt Darmstadt

b) Bäderbetriebe

Zusammengefasster Körperschaftsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art

– Steuernummer: 021 226 00851

Finanzamt Darmstadt

Mangels Gewinnerzielungsabsicht keine Gewerbesteuerpflicht

c) Abwasserbeseitigung

d) Sportanlagen

e) Friedhofs- und Bestattungswesen

Hoheitsbetriebe; weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261  
09/2016



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

